



Amtssigniert. SID2017051019431  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Gerhard Thurner**

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

p.a. POST.I7@bmwfw.gv.at

DVR:0059463

---

#### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 zur Umsetzung der 4. Geldwäsche Richtlinie geändert wird ; Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-312/1700-2017

Innsbruck, 03.05.2017

Zu ZI. BMWFW-30.680/0012-I/7/2016 vom 04.04.2017

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung 1994 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

##### Zu Z 3 (§ 365m1):

Zur besseren Übersicht und Verständlichkeit wird angeregt, die Behördenzuständigkeiten in einer eigenen Bestimmung mit einer separaten Überschrift zusammenzufassen. Dazu wird vorgeschlagen die im derzeitigen Entwurf zersplitterten Aufgaben der Gewerbebehörden in einem eigenen neugefassten „§ 365m2 Behördenzuständigkeiten“ am Beginn zusammenzufassen. Dazu sollten die §§ 365m1 Abs. 3, Abs. 5 bis 9, Abs. 12 und 365v zusammengefasst werden.

##### Zu Z 3 (§ 365m1 Abs. 5):

Ein zentraler Punkt und eine wesentliche Neuerung im Rahmen des vorliegenden Entwurfs ist die Einführung einer Aufsicht durch die Gewerbebehörden auf Grundlage eines risikobasierten Ansatzes. Dazu wird vorgeschlagen die Grundlagen für diesen risikobasierten Ansatz der dislozierten Gewerbebehörden auf Grundlage einer nationalen Risikoanalyse durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu vereinheitlichen. Den Regelungen im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz folgend, wo interministerielle Strukturen zur Zusammenarbeit der Ministerien und Behörden zur Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung getroffen wurden, sollte auch in der Gewerbeordnung eine nationale Risikoanalyse des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als Basis für alle weiteren Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten der Gewerbebehörden dienen. Dies würde zu mehr Klarheit und zur Durchführung der erforderlichen Kontrollen im Rahmen bundesweit geltender einheitlicher Standards führen. Ergänzend würde sich anbieten im Rahme der Erstellung dieser nationalen Risikoanalyse für den gewerblichen Bereich die im Abs. 6 des Entwurfs genannten Leitlinien der Europäischen

Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen. Damit würde sich auch der Kreis schließen, wonach die Gewerbebehörden nach § 365v Abs. 3 des Entwurfs dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft jährlich Statistiken und Daten über Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten übermitteln müssen. Auf Basis der übermittelten Statistiken und Daten könnte die nationale Risikoanalyse fortgeschrieben, weiterentwickelt und evaluiert werden. Dies entspräche wohl auch der Forderung der FATF, welche eine risikobasierte Kontroll- und Aufsichtstätigkeit der Behörden vor Ort auf Grundlage eines nationalen Risikoplanes unter Berücksichtigung europäischer Vorgaben gefordert hat.

Zu Z 4 (§ 366b Abs. 3):

Im Rahmen dieser Bestimmung wird eine für das Verwaltungsstrafrecht völlig neue Regelung eingeführt, nämlich die öffentliche Bekanntgabe von persönlichen Daten. Dabei handelt es sich um einen datenschutzrechtlich sensiblen Bereich. Um eine Interessenabwägung im Einzelfall durchführen zu können, sollte die öffentliche Bekanntgabe von persönlichen Daten nur nach einer Berücksichtigung von Interessen des Datenschutzes erfolgen. Nach den Erläuterungen „ist der gewerbliche Bereich verglichen etwa mit dem Finanzbereich nicht der Bereich mit der größten Wahrscheinlichkeit für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung“.

Zu den Erläuterungen:

Es fällt auf, dass ein Großteil der Erläuterungen sich darauf beschränkt, auf die Umsetzung einzelner Bestimmungen der Geldwäscherichtlinie zu verweisen. Bei der gegenständlichen Thematik handelt es sich um eine sehr spezielle und komplexe Materie, die für die Gewerbeverwaltung nicht zum typischen Arbeitsalltag zählt. Es wird daher der Erfolg bei der Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen wesentlich von den vorgegebenen Handlungsanleitungen abhängen. Daher ist es besonders wichtig, mit möglichst detaillierten und klaren Handlungsvorgaben in den Erläuterungen die Vollzugsbehörden bei dem Vollzug dieser schwierigen und komplexen Thematik zu unterstützen.

Fortbildungsveranstaltungen:

Bei der Durchführung der vorliegenden Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung handelt es sich um eine sehr spezielle und komplexe Materie, die für die Gewerbeverwaltung nicht zum typischen Arbeitsalltag zählt. Im Grunde ist weder bei den Bezirksverwaltungsbehörden noch bei den Ämtern der Landesregierung entsprechend fundiertes Know-how vorhanden. Dieses ist jedoch erforderlich, um den im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Auftrag einer vertieften Durchführung von Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen zu erfüllen. Damit auch entsprechendes Know-how gezielt aufgebaut werden kann, wird angeregt bundesweite Fortbildungsveranstaltungen vorzusehen. Damit wäre auch sichergestellt, dass die Gewerbeverwaltung österreichweit einheitlich nach vorgegebenen Standards und in derselben Tiefe und Frequenz die erforderlichen Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen vornimmt. Im Entwurf sollten deshalb Fortbildungsveranstaltungen durch das zuständige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vorgesehen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen

Wirtschaft zum E-Mail vom 26.04.2017

das Sachgebiet

Gewerberecht zu Zl. Gew-2a/479-2017 vom 27.04.2017

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.